



# Lebenshilfe Forchheim e.V.

Geschäftsstelle: John F. Kennedy – Ring 27 c, 91301 Forchheim,  
Tel. 09191/65090, Fax 09191/6509690, [www.lebenshilfe-forchheim.de](http://www.lebenshilfe-forchheim.de)

## Satzung

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen "Lebenshilfe Forchheim e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Forchheim.
3. Der Verein ist Mitglied der "Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V." und des "Lebenshilfe- Landesverband Bayern e.V."
4. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bamberg unter der Nr. 10043 eingetragen.

## **§ 2 Zweck**

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern, Personensorgeberechtigten und Angehörigen beeinträchtigter Menschen und von Förderern des Vereinszwecks. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Menschen mit Beeinträchtigungen aller Altersstufen und deren Angehörigen und Personensorgeberechtigten, sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
2. Der Verein wird sich mit allen geeigneten Mitteln um ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit für die besonderen Belange der Menschen mit Behinderung bemühen.
3. Der Verein unterstützt die Ziele des Grundsatzprogramms der Bundesvereinigung Lebenshilfe und der Übereinkunft über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) in ihren jeweils aktuellen Fassungen.
4. Der Verein ist bestrebt, zur Erreichung seines Zweckes eng mit allen dafür in Frage kommenden öffentlichen und privaten, konfessionellen und wirtschaftlichen Organisationen zusammenzuarbeiten.
5. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben trägt der Verein auch Sorge, dass ohne Ansehen des Geschlechts, der Herkunft, der Nationalität oder des Glaubensbekenntnisses die Hilfen und Dienste des Vereins geleistet werden.
6. Die Körperschaft mit Sitz in Forchheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
7. Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung
  - a) der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO)
  - b) der Erziehung, Volks- und Berufsbildung 8§52 Abs. 2 Nr. 7 AO)
  - c) des Wohlfahrtswesens (§52 Abs. 2 Nr. 9 AO)
  - d) der Hilfe für Behinderte (§ 52 Abs. 2 Nr. 10 AO)
  - e) mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 AO

8. Der Verein verwirklicht seine Zwecke auch durch die Beschaffung von Mitteln im Sinne des §58 Nr. 1 Abgabenordnung für steuerbegünstigte Einrichtungen, welche ebenfalls steuerbegünstigte Zwecke, wie sie der Verein verfolgt, fördern.
9. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) Hilfe für Menschen mit Beeinträchtigungen:  
Der Verein betreut und berät geistig, seelisch, körperlich und mehrfach beeinträchtigte Menschen. Er will Ihnen die Eingliederung in das Leben der Gesellschaft ermöglichen, Teilhabemöglichkeiten schaffen und die Inklusion fördern. Dazu gehören insbesondere Ausbildung, Bildung, Teilhabe am Arbeitsleben, Wohnen, Pflege und Freizeitgestaltung. Neben ambulanten Angeboten bietet der Verein hierzu unter anderem Angebote in seinen Berufsbildungsbereichen, Werk- und Wohnstätten, Tagesförderstätten und Tagesstätten. Der Verein unterstützt bei der Beschaffung von Wohnraum bzw. beschafft Wohnraum und vermietet ihn an hilfsbedürftige Menschen. Der Verein bietet auch kombinierte Wohn- und Betreuungsleistungen an.
  - b) Förderung der Berufsausbildung:  
Der Verein ermöglicht beeinträchtigten und benachteiligten Menschen eine Berufsausbildung, Berufsdagnostik und Maßnahmen zur vorberuflichen Bildung. Er übernimmt Vermittlungsleistungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und bietet Wohnmöglichkeiten in der Nähe des Ausbildungsortes. Des weiteren bildet er Fachkräfte, Betroffene und ihre Angehörigen im Umgang mit der Beeinträchtigung aus und fort, er informiert die Öffentlichkeit über die Arbeit der Lebenshilfe und über Menschen mit Beeinträchtigungen.
  - c) Kinder-, Jugend- und Familienhilfe  
Der Verein bietet für Kinder und Jugendliche, die geistig, seelisch, körperlich und mehrfach beeinträchtigt sind oder anderweitig benachteiligt sind ein unterstützendes Angebot in einer inklusiven Umgebung.
10. Der Verein muss nicht alle Zwecke gleichzeitig und im gleichen Umfang verfolgen.
11. Der Verein kann Rechtsgeschäfte tätigen und Maßnahmen vornehmen, die zur Erreichung des Vereinszwecks angemessen und nützlich erscheinen, einschließlich des Rechts zur Gründung, zur Unterhaltung von und zur Beteiligung an Gesellschaften und Geschäftsbetrieben, soweit nicht dadurch die Gemeinnützigkeit des Vereins gefährdet wird.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Die Körperschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsmäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Bei der Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Lebenshilfe Bamberg e.V. (Moosstraße 75, 96050 Bamberg), oder sollte diese nicht mehr bestehen, an

den Landesverband der Lebenshilfe in Bayern e.V., Erlangen. Der Begünstigte hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

#### **§ 4 Mittel des Vereins**

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- a) die Beiträge seiner Mitglieder. Die Höhe setzt der Aufsichtsrat nach Zustimmung der Mitgliederjahreshauptversammlung fest,
- b) Geld- und Sachspenden,
- c) Sammlungen, soweit solche nach dem Sammlungsgesetz zugelassen oder genehmigt wurden,
- d) durch staatliche Mittel für den Betrieb und die Errichtung von staatlich geförderten oder vollständig finanzierten Einrichtungen,
- e) sonstige Zuwendungen,
- f) Erlöse aus Tätigkeiten des Vereins und seiner Beteiligungen

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen oder Gesellschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sein.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen schriftlichen Antrag (Beitrittserklärung), über das der Aufsichtsrat im freien Ermessen entscheidet. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft beider Elternteile von betreuten Kindern kann durch eine Familienmitgliedschaft erweitert werden. Diese Familienmitgliedschaft umfasst die Eltern und deren minderjährigen Kinder. Jedes weitere volljährige Geschwister eines in der Lebenshilfe Forchheim betreuten minderjährigen Kindes kann eine eigene Mitgliedschaft zu einem ermäßigten Beitrag erwerben. Näheres regelt die Beitragsordnung.
4. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und mindestens einen Monat vorher zu erklären,
  - b) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt nach vorherigem rechtlichem Gehör des Mitglieds, durch einen schriftlichen Bescheid des Aufsichtsrates. Gegen diesen Bescheid ist binnen zwei Wochen nach seiner Bekanntgabe schriftlicher Einspruch zulässig. Über diesen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig,
  - c) durch den Tod bzw. Erlöschen der juristischen Person oder Gesellschaft, sofern nicht der oder die Rechtsnachfolger erklären, dass sie die Mitgliedschaft fortsetzen.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Aufsichtsrat
3. der Vorstand

Die Mitglieder der Vereinsorgane haben keinerlei Anspruch auf Erträge des Vereinsvermögens. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf Erstattung ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen in angemessenem Umfang. Hauptamtlich tätige Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Vergütung aufgrund eines Dienstvertrages oder einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Aufsichtsrat nach Bedarf einberufen, oder, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt. Jedes Jahr findet wenigstens **e i n e** Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt. Die Einberufung jeder Mitgliederversammlung erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
2. Die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung wird durch Erklärung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates - oder bei Verhinderung durch einen Stellvertreter – als Sitzungsleiter zu Beginn der Versammlung festgestellt, wenn die Versammlung nicht mit einfacher Mehrheit der Anwesenden widerspricht.
3. Über die Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu führen, in welchen die Förmlichkeiten, der Gang der Verhandlungen und die gefassten Beschlüsse - diese im Wortlaut - festzuhalten sind. Die Niederschrift ist von dem Leiter der Versammlung und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Für die Beschlüsse ist einfache Mehrheit erforderlich und genügend. Für die Wahl von Vereinsorganen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Für den zweiten Wahlgang ist die einfache Mehrheit ausreichend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stichwahl. Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung fristgerecht angekündigt, im Wortlaut dargelegt sein und bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
5. Jedes volljährige Mitglied und jedes korporative Mitglied und jedes volljährige Mitglied einer Familie, die eine Familienmitgliedschaft erworben hat, haben eine Stimme.
6. Auf Antrag des Vorstandes kann der Aufsichtsrat beschließen, dass die Mitgliederversammlung als Video- und/oder Telefonkonferenz stattfindet. In der Einladung muss der Beschluss des Aufsichtsrates wiedergegeben und eine Anleitung, wie die Mitglieder an dieser virtuellen Veranstaltung teilnehmen können, beigefügt sein. Die einberufene Mitgliederversammlung kann den

Beschluss des Aufsichtsrates ganz oder bezogen auf einzelne Tagesordnungspunkte aufheben und eine weitere Mitgliederversammlung auf einen neuen Termin innerhalb der darauffolgenden 26 Wochen unter Beachtung der Ladefrist nach Absatz 1 Satz 3 ansetzen.

7. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- a) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und des Aufsichtsrates über die Tätigkeit, die Finanz-, Ertrags- und Vermögenslage des Vereins einschließlich seiner Gesellschaften,
  - b) die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Feststellung des Prüfberichts,
  - c) die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses/-fehlbetrages und der Entwicklung steuerlicher Rücklagen nach §§ 58, 62 Abgabenordnung,
  - d) die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
  - e) die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates (§ 8 Abs. 1) und ihre Abberufung,
  - f) die Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat,
  - g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung.

## **§ 8 Aufsichtsrat**

1. Der Aufsichtsrat besteht aus sieben Mitgliedern, u.a. dem Vorsitzenden, dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden, dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden. Unter den sieben Aufsichtsratsmitgliedern sollen auch mindestens vier Angehörige von beeinträchtigten Menschen sein.
2. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre einzeln oder in Sammelabstimmung in geheimer Wahl gewählt.
3. Sitzungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Eine Sitzung muss innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn dies von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe des Zweckes und Grundes in Textform verlangt wird. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder geladen sind und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung.
4. Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse auch im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz fassen, sofern kein Aufsichtsrat diesem Verfahren widerspricht. Es steht verhinderten Mitgliedern frei, ihre Stimme für oder gegen einzelne bezeichnete Beschlussvorlagen in der Einladung durch Schriftstücke oder Textnachricht im Rahmen der Absage an den Vorsitzenden oder den Stellvertreter vor Beginn der Sitzung abzugeben. Beschlüsse können ausnahmsweise, insbesondere wenn die Angelegenheit in der letzten Sitzung

bereits vorherberaten war oder keine Diskussion nötig erscheint, in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Aufsichtsratsmitglied dem widerspricht. Antworten in Textform müssen innerhalb von acht Tagen nach dem Versand der Beschlussunterlagen dem Vorsitzenden - im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter - vorliegen. Das Ergebnis der Beschlussfassung und die Beteiligung daran sind in der nächsten Aufsichtsratssitzung bekanntzugeben und in die Niederschrift dieser Sitzung aufzunehmen.

5. Der Aufsichtsrat hat das Recht, in besonderen Fällen, als Ausdruck der Anerkennung für besondere Verdienste um den Verein, Ehrenvorsitzende des Vereins zu ernennen. Diese Ernennung erfolgt auf Lebenszeit. Der/die Ehrenvorsitzende des Vereins kann, ohne Stimmrecht an allen Aufsichtsratssitzungen teilnehmen.
6. Der Aufsichtsrat hat das Recht, Ehrenmitgliedschaften als Ausdruck der Anerkennung für besondere Verdienste für den Vereinszweck zu gewähren, die Ehrenmitgliedschaft wird beitragsfrei gewährt.
7. Der Aufsichtsrat hat über seine Sitzungen Niederschriften zu führen, die vom Leiter der Sitzung, vom Schriftführer, oder bei deren Verhinderung durch ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrates zu unterzeichnen sind.
8. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der bisherige Aufsichtsrat bis zur satzungsgemäßen Neuwahl eines Aufsichtsrates als geschäftsführender Aufsichtsrat im Amt.
9. Der Aufsichtsrat bestellt für die laufenden Geschäfte die Mitglieder des Vorstandes. Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein, und sie dürfen in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Verein stehen.
10. Der Aufsichtsrat sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse aus der Mitgliederversammlung und überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er greift nicht in die unmittelbare Führung der laufenden Geschäfte ein, Vorbehaltsrechte aus der Geschäftsordnung des Vorstandes bleiben unberührt. Der Aufsichtsrat ist zuständig für die ihm nach der Satzung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere für die:
  - a) Festlegung einer langfristigen Entwicklungsplanung für die Einrichtungen und Dienste des Vereins entweder aus eigener Initiative und/oder auf Vorlage des Vorstandes
  - b) Genehmigung des vom Vorstand nach Vorgaben des Aufsichtsrates erstellten Wirtschafts-Investitions-, Finanz- und Stellenplanes
  - c) Beschlussfassung über Einrichtung, Veränderung oder Auflösung von Einrichtungen und Diensten
  - d) Beschlussfassung über An- und Verkauf sowie Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
  - e) Beschlussfassung über grundlegende Rechtsgeschäfte der Finanzierung und der Finanzierungsbesicherung

- f) Wahl und Beauftragung eines Abschlussprüfers sowie Prüfung des vom Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses und Beschluss einer Empfehlung für die Mitgliederversammlung,
  - g) Beschlussfassung über Maßnahmen außerhalb des beschlossenen Wirtschafts-, Investitions-, Finanz- und Stellenplanes
  - h) Wahl, Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie Abschluss, Änderung und Kündigung der Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern
  - i) Haftbarmachung und Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die dem Verein gegen den Vorstand oder Mitgliedern des Vorstandes zustehen
  - j) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand sowie Einwilligung bzw. Genehmigung zu den nach der Geschäftsordnung für den Vorstand zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften des Vorstandes
  - k) die Verleihung von Ehrenbezeichnungen
  - l) die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in Beteiligungsunternehmen des Vereins, soweit nicht durch Beschluss des Aufsichtsrates der Vorstand für diese Aufgabenstellung bevollmächtigt wurde.
11. Die Aufgaben des Aufsichtsrates regeln die Aufsichtsratsmitglieder im Rahmen einer Geschäftsordnung, die die Mitgliederversammlung beschließt. Die Geschäftsordnung ist kein Satzungsbestandteil.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus zwei Personen, dem/der Vorstandsvorsitzenden und einem/einer Stellvertreter/-in. Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt. Die Vorstandsmitglieder sind hauptamtlich tätig und erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung, deren Höhe vom Aufsichtsrat festgelegt wird.
2. Gesetzlicher Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorstand. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten, diese sind einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Aufsichtsrat kann den Vorstand für einzelne Geschäfte oder generell für Geschäfte mit den Beteiligungen des Vereines von den Beschränkungen des §181 BGB befreien. Dem Verein gegenüber sind die Vorstandsmitglieder an die Satzung, die Geschäftsordnung des Vorstandes, den Vereinbarungen aus dem Anstellungsvertrag und an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates gebunden.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates in eigener Verantwortung.
5. Dem Vorstand obliegen insbesondere die
  - a) Sicherstellung der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben für die Aufnahme neuer und den laufenden Betrieb der bestehenden Vereinseinrichtungen und -betriebe
  - b) Erhaltung des Vereinsvermögens
  - c) Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Buchführung

- d) Aufstellung und Einhaltung eines Wirtschafts-, Investitions-, Finanz- und Stellenplanes
  - e) Überwachung der Liquidität und des Vermögensstandes der verschiedenen Einrichtungen des Vereins
  - f) Erfüllung der steuerlichen Pflichten
  - g) ordnungsgemäße Abführung der Sozialabgaben der Arbeitnehmer
  - h) Entwicklung und Überwachung fachlicher Qualitätsstandards
  - i) Einhaltung und Erfüllung der Leitbildkriterien
  - j) Zusammenarbeit mit den Elternbeiräten und Angehörigenvertretungen
6. Der Vorstand ist neben der Führung der Geschäfte auch für die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern zuständig. Bei der Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern in leitender Funktion ist die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich.

Die übrigen Rechte und Pflichten des Vorstandes sowie die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes werden in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt.

#### **§ 10 Beiräte**

Zur fachlichen Beratung, sowie zur Pflege der Verbindung mit anderen juristischen Personen, Organisationen und Vereinigungen kann der Aufsichtsrat Beiräte berufen und abberufen.

#### **§ 11 Eltern- und Angehörigenvertretungen**

Die Mitwirkung der Eltern und Angehörigen ist auf der Ebene der Einrichtungen durch Eltern- und Angehörigenvertretungen sicherzustellen.

#### **§ 12 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 13 Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins kann nur eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen, bei der mindestens 2/3 der Mitglieder erschienen sind. Der Auflösungsbeschluss kann nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Bei Beschlussunfähigkeit dieser Versammlung kann eine zweite Versammlung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder durch absolute Mehrheit den Verein auflösen.

#### **§14 Übergangsregelung**

Die Satzungsneufassung tritt nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung und der Eintragung im Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung vom 20. November 2015.